

Synopse: Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Stand 18.10.2018)

<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG)</p>	<p>Änderung</p>
	<p><i>(Artikel 1 Änderungsgesetz)</i></p>
	<p><i>(Nr. 1 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, finden die Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Amtsbezeichnung lautet „Ordinierte Gemeindepädagogin“ oder „Ordinierter Gemeindepädagoge“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 (zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(Absätze 1 und 2 unbesetzt)</p> <p>(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p> <p><i>Zur Information: § 9 Pfarrdienstgesetz.EKD</i></p>	<p><i>(Nr. 2 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 9 (zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(Absatz 1 unbesetzt)</p> <p>(2) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz.EKD berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>

<p>§ 9 Voraussetzungen, Eignung <i>(1) 1 In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer</i> 1. ... 2. 7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <i>In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.</i> <i>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 (zu § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(Absatz 1 unbesetzt)</p> <p>(2) ...</p> <p>(Absätze 3 und 4 unbesetzt)</p> <p>(5) (zu § 25 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD) Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, 3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, 4. die reformierte Seniorin oder der reformierte Senior, 5. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes. 	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 3 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 25 (zu § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(Absatz 1 unbesetzt)</p> <p>(2) ...</p> <p>(Absätze 3 und 4 unbesetzt)</p> <p>(5) (zu § 25 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD) Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 7. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, 8. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, 9. die oder der reformierte Senior, 10. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

<p style="text-align: center;">§ 38 (zu § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>1 Dienstsitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstsitz bestimmt wurde; Dienstsitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. 2 Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr.4 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 38 (zu § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>(1) Dienstsitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstsitz bestimmt wurde; Dienstsitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint. Über Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Besoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zur Dienstwohnungsvergütung, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 (zu § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2 Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>(Nr. 5 Änderungsgesetz)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 49 (zu § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)</p> <p>Für die Besoldung und Versorgung findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) in der jeweiligen Fassung, Anwendung. Für die Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) in der jeweiligen Fassung.</p>

Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(Nr. 6 Änderungsgesetz)

**§ 88
(zu § 88 Pfarrdienstgesetz der EKD)**

**§ 88
(zu § 88 Pfarrdienstgesetz der EKD)**

(1) Pfarrerninnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(1) Pfarrerninnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Für Pfarrerninnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:

(2) Pfarrerninnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, können auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Für Pfarrerninnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind, wird die Altersgrenze in Abweichung von § 88 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Anhebung um Monate Altersgrenze

Geburtsjahr Anhebung um Monate Altersgrenze

		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8

		Jahr	Monate
1958	2	60	2
1959	4	60	4
1960	6	60	6
1961	8	60	8
1962	10	60	10
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8

1968	22	61	10	1968	22	61	10
ab 1969	24	62	0	ab 1969	24	62	0
§ 108 (zu § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD)				<i>(Nr. 7 Änderungsgesetz)</i> § 108 (zu § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD)			
<p>(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist, 2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind, 3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder 4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird. <p>Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.</p> <p>(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis: Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urlaub und Arbeitsbefreiung, 2. Erstattung von Reisekosten, 3. Fort- und Weiterbildung, 4. Dienstkleidung. <p>Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen.</p>				<p>(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist, 2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind, 3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder 4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird. <p>Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.</p> <p>(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis: Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urlaub und Arbeitsbefreiung, 2. Erstattung von Reisekosten, 3. Fort- und Weiterbildung, 4. Dienstkleidung. <p>Im Übrigen soll das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung und sonstiger Nebenleistungen bestimmen.</p>			

***Artikel 2
Inkrafttreten***

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.